

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 28.04.2021

Nummer 40

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Müllabfuhr-Termine im Landkreis Schweinfurt rund um die kommenden Feiertage (Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam)

Anlage 2: Allgemeinverfügung Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen des Landratsamtes Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 40

Müllabfuhr-Termine im Landkreis Schweinfurt rund um die kommenden Feiertage

Änderungen der gewohnten Abfuhr-Termine aufgrund der Feiertage Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam

Landkreis Schweinfurt. Feiertagsbedingt kommt es zu Verschiebungen der gewohnten Abfuhrtage im Landkreis Schweinfurt. Diese Änderungen betreffen alle Tonnen. Die Abfuhr rund um die Feiertage wird **entweder einen Werktag vorgezogen oder am folgenden Werktag nachgefahren**. Im Abfallkalender für das Jahr 2021, in der Abfall-App und anhand der Erinnerungen per E-Mail können Bürgerinnen und Bürger die geänderten Abfuhrtage nochmals nachsehen.

Das **Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle** bleibt, entgegen der Ankündigung im Abfallkalender, am 12. Mai 2021 zu den üblichen Öffnungszeiten von 8 bis 16 Uhr geöffnet, da die vorgesehene innerbetriebliche Veranstaltung entfällt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallwirtschaft stehen bei Rückfragen zu den Terminverschiebungen unter der **Telefonnummer 09721 55 554** gerne zur Verfügung.

Allgemeinverfügung

Anordnung einer Testpflicht für Beschäftigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheimen und Seniorenresidenzen des Landratsamtes Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Jeder Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV hat sich regelmäßig, an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung oder dem Landratsamt Schweinfurt vorzulegen.
2. Abweichend von Ziffer 1 reduziert sich die Anzahl der regelmäßigen Testungen auf eine Testung pro Kalenderwoche, in denen der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, für Beschäftigte,
 - a) bei denen bereits ein Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (dies ist ab dem 15. Tag nach der Verabreichung der zweiten Impfstoffdosis gegen COVID-19 anzunehmen)
 - oder
 - b) die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte COVID-19-Erkrankung durchgemacht haben („Genesene“) und bereits eine Impfstoffdosis gegen COVID-19 verabreicht bekommen haben ab dem 15. Tag nach der Verabreichung der Impfstoffdosis.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 29.04.2021 in Kraft. Unterschreitet im Landkreis Schweinfurt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, tritt die Allgemeinverfügung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Florian T ö p p e r

Landrat